

Prüfungsordnung

gemäß Curriculum
Bachelorstudium Primarstufe (240 ECTS)

Beschluss der Studienkommission vom 25.03.2015

Inhaltsverzeichnis

5.12.1 Geltungsbereich.....	3
5.12.2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich berufsbezogenen Arbeiten	3
5.12.3 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer.....	4
5.12.4 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden	4
5.12.5 Verpflichtung zur Information der Studierenden.....	4
5.12.6 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren.....	5
5.12.7 Generelle Prüfungskriterien.....	5
5.12.8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen	6
5.12.9 Studieneingangs- und Orientierungsphase.....	6
5.12.10 Schulpraktische Ausbildung im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.....	6
5.12.11 Studienbegleitende Arbeiten	7
5.12.12 Prüfungswiederholungen.....	7
5.12.13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen	8
5.12.14 Bachelorarbeit.....	8
5.12.15 Abschluss des Bachelorstudiums und Graduierung.....	9

Bezeichnung bzw. Dateiname:	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Version:
PH Wien Prüfungsordnung Bachelor Primarstufe.docx	Studienkommission	Hofmann-Reiter/Schimek	VR Mag. Huemer	1.0 vom 2015-11-13

5.12.1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Bachelorstudien als Zulassungsvoraussetzung zu einem Masterstudium zur Erlangung des Lehramtes für die Primarstufe.

5.12.2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich berufsbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

5.12.2.1 Beurteilung der Module

- (1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen ...
 - (a) durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul oder
 - (b) durch Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- (2) Art und Umfang der Modulprüfungen oder anderer Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.
- (3) Sind Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen, so ist in den Modulbeschreibungen auszuweisen, ob es sich um ...
 - (a) prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (die Beurteilung erfolgt aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer), oder um
 - (b) nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung)handelt. Nähere Angaben zu Art, Umfang und Gewichtung dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen.
- (4) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen oder über Module sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen.
- (5) Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen und spätestens bis zum Ende des Folgesemesters abgelegt werden. Andere Leistungsnachweise (Studienaufträge, Portfolios/e-portfolios, etc.) können jedoch bereits während des/der Semester/s, spätestens jedoch bis zum Ende des Folgesemesters erbracht werden. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.
- (6) Bei negativer Beurteilung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.

5.12.2.2 Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

Siehe Abschnitt 5.12.10 Absatz (2).

5.12.2.3 Beurteilung von studienbegleitenden Arbeiten

Siehe Abschnitt 5.12.11 Absatz (2).

5.12.2.4 Beurteilung der Bachelorarbeit

Siehe Abschnitt 5.12.14 Absatz (4).

5.12.3 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Beurteilerinnen oder die Beurteiler der Lehrveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter. Die Beurteilung kann durch Einzelprüferinnen oder Einzelprüfer oder, wenn mehrere Lehrende in der Lehrveranstaltung eingesetzt sind, kommissionell erfolgen.
- (2) Die Beurteilerinnen oder die Beurteiler von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind kommissionell zu beurteilen.
- (3) Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese einstimmig, wenn sie lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmgleichheit wird die Prüfungskommission um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche oder welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ (§ 28 Abs. 2 Z 2 HG) nominiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

5.12.4 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

- (1) Als Prüfungs- und Beurteilungsmethoden kommen u.a. in Betracht:
 - (a) Schriftliche
 - (b) Mündliche
 - (c) Praktische
 - (d) Elektronische Methoden.
- (2) Die konkreten Prüfungsmethoden sind bei Modulprüfungen oder anderen Leistungsnachweisen über das gesamte Modul in den Modulbeschreibungen, sonst durch die Lehrenden in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen festzusetzen.
- (3) Für Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs. 1 b, 46 Abs. 1 a und 63 Abs. 1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

5.12.5 Verpflichtung zur Information der Studierenden

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden im Rahmen der ersten Lehrveranstaltungseinheit im Modul über

- (a) die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen (learning outcomes),
- (b) Art und Umfang der Leistungsnachweise (s. Pkt 2 und 3),
- (c) die Prüfungsmethoden (siehe Pkt 4) einschließlich des Rechtes auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG,
- (d) die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sowie über

(e) die Stellung des Moduls im Curriculum

nachweislich zu informieren. Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

5.12.6 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen und gemäß den organisatorischen Vorgaben rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig, spätestens jedoch am Tag vor der Prüfung, abzumelden.

5.12.7 Generelle Prüfungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- (2) Besteht für einzelne Lehrveranstaltungen ein festgelegter Prozentsatz der Anwesenheitsverpflichtung, so ist bei Unterschreitung dieses Prozentsatzes zu prüfen, ob eine beurteilbare Leistung vorliegt. Liegt diese nicht vor, so kann die Lehrveranstaltung nicht beurteilt werden und muss wiederholt werden.
- (3) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
- (4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig.

Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

- (5) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
- (6) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
- (7) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
- (8) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
- (9) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (10) Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern. Bei Heranziehung dieser abweichenden Beurteilungsart für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
- (11) „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.
- (12) „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

5.12.8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Alle Beurteilungen sind der oder dem Studierenden gemäß § 46 HG 2005 schriftlich zu beurkunden.
- (2) Den Studierenden ist auf ihr Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren.

5.12.9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) In den Curricula der Bachelorstudien ist im ersten Semester eine Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) vorzusehen, die der Orientierung im Studien- und Berufsfeld, der Reflexion der Studienwahl, der Auseinandersetzung mit den wesentlichen Aspekten und Anforderungen des Studiums und des Berufs und der Förderung grundlegender Kompetenzen der Studierenden dient.
- (2) Die STEOP umfasst das Modul B-1-1 mit 5 ECTS-Anrechnungspunkten des ersten Semesters. Das Modul B-1-1 wird durch Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen.
- (3) Für jede Modulprüfung oder Lehrveranstaltungsprüfung sind mindestens zwei Termine pro Semester festzusetzen, um die Absolvierbarkeit der STEOP sicherzustellen.
- (4) Die Beurteilung der Leistungen der Studierenden hat sich auf die erworbenen Kompetenzen zu stützen. Die Beurteilung ist gegebenenfalls durch beratende Hinweise zu ergänzen. Der positive Erfolg bei allen Modulprüfungen oder sonstigen Leistungsnachweisen über die Module der STEOP berechtigt zur Absolvierung der weiteren Module und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.

5.12.10 Schulpraktische Ausbildung im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien

- (1) Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in der Schulpraktischen Ausbildung herangezogen:
 - (a) Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
 - (b) ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
 - (c) ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
 - (d) ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
 - (e) inter- und intrapersonale Kompetenz.
- (2) Die Beurteilung der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt im ersten und zweiten Semester nach der Beurteilungsart „mit/ohne Erfolg teilgenommen“, in den Folgesemestern nach der fünfstufigen Notenskala und in allen Semestern auch in verbaler Form.
- (3) Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden verbalen Beurteilungen zu gewähren.
- (4) Die semesterweise Beurteilung der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt durch die zuständige Lehrveranstaltungsleiterin oder den zuständigen Lehrveranstaltungsleiter auf der Grundlage eigener Leistungsfeststellungen und der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Ausbildungslehrerin oder des Ausbildungslehrers.

- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „ohne Erfolg teilgenommen“ oder „Nicht genügend“ lauten, so ist der zuständigen Institutsleiterin oder dem zuständigen Institutsleiter zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen.
- (6) Die oder der Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und ihre Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Der oder dem Studierenden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (7) Bei drohender negativer Beurteilung sowie im Rahmen der Wiederholung der Schulpraktischen Ausbildung nach negativer Beurteilung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine Prüfungskommission zu bilden. Diese besteht aus der zuständigen Lehrveranstaltungsleiterin oder dem zuständigen Lehrveranstaltungsleiter und einer weiteren fachlich qualifizierten Lehrkraft. Der Abstimmungsprozess in der Prüfungskommission hat gemäß Punkt 5.12.3 Abs. 3 der Prüfungsordnung zu erfolgen.

5.12.11 Studienbegleitende Arbeiten

- (1) Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio/ e-portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die den jeweiligen Modulen zugeordneten Anforderungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie die vorgesehenen Beurteilungsmethoden auszuweisen.

5.12.12 Prüfungswiederholungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der oder dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle sein muss. Gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 HG gilt das Studium als vorzeitig beendet, wenn die oder der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der oder dem oder den Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche oder welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ nominiert wird. Der Abstimmungsprozess in der Prüfungskommission hat gemäß Punkt 5.12.3 Absatz (3) der Prüfungsordnung zu erfolgen.
- (3) Wiederholungen in der STEOP:
Die Prüfungen oder anderen Leistungsnachweise über das Modul der STEOP dürfen nur zweimal wiederholt werden. Hinsichtlich der Zusammensetzung und des Abstimmungsprozesses der Prüfungskommission bei der letzten Wiederholung findet Absatz (2) Anwendung. Gemäß § 59 Abs. 2 Z 7 HG gilt das Studium als vorzeitig beendet, wenn die oder der Studierende bei einer der vorgeschriebenen Prüfungen der STEOP auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
- (4) Wiederholungen der Schulpraktischen Ausbildung:
Bei negativer Beurteilung der Schulpraktischen Ausbildung steht gemäß §59 Abs. 2 Z 6 HG nur eine Wiederholung zu. Bei insgesamt zweimaliger negativer Beurteilung der Schulpraktischen

Ausbildung gilt das Studium als vorzeitig beendet. Ein Verweis von der Praxisschule (z.B. auf Grund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung) ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten.

- (5) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 3 HG auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen. Dies gilt auch für die STEOP.
- (6) Für Wiederholungen positiv beurteilter Prüfungen oder anderer Leistungsnachweise fehlt die rechtliche Grundlage.
- (7) Tritt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
- (8) Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen.

5.12.13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

- (1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005.
- (2) Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005.

5.12.14 Bachelorarbeit

- (1) Im Bachelorstudium ist eine Bachelorarbeit abzufassen. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu verfassen ist.
- (2) Die „Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Wien für das Verfassen der Bachelorarbeit“ bilden einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsordnung und sind auf der Website der Pädagogischen Hochschule Wien zu veröffentlichen.
- (3) Die Beurteilerin oder der Beurteiler der Bachelorarbeit ist die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter der individuell gewählten Lehrveranstaltung.
- (4) Die Beurteilung kann durch eine Einzelprüferin oder einen Einzelprüfer oder, wenn mehrere Lehrende in der Lehrveranstaltung eingesetzt sind, kommissionell erfolgen. Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so findet Punkt 5.12.3 Absatz (3) der Prüfungsordnung auf den Abstimmungsprozess Anwendung.
- (5) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas der Bachelorarbeit durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i. d. g. F., zu beachten.
- (7) Die Bachelorarbeit kann insgesamt maximal viermal zur Approbation vorgelegt werden. Bei der vierten Vorlage ist die Bachelorarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. Hinsichtlich der Zusammensetzung und des Abstimmungsprozesses der Prüfungskommission bei der letzten Wiederholung findet Punkt 5.12.12 Absatz (2) der Prüfungsordnung Anwendung.

- (8) Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung der Bachelorarbeit gilt das Studium als vorzeitig beendet.

5.12.15 Abschluss des Bachelorstudiums und Graduierung

Die Graduierung zum Bachelor of Education (Bed) erfolgt, wenn alle Module des Bachelorstudiums positiv beurteilt worden sind und die Beurteilung der Bachelorarbeit positiv ist.